

**An alle
Buchhaltungsmandanten**

Kopie von Thermobelegen

2011-05-27/ME

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

It. den Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen muss gewährleistet sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungspflicht (10 Jahre), insbesondere bei Vorlage einer Betriebsprüfung, die Belege jederzeit lesbar sind.

Thermobelege sind nach einiger Zeit nicht mehr lesbar! Vor allem beeinträchtigt die Verwendung von Klebestiften die Lesbarkeit.

Wir empfehlen Ihnen daher zu Ihrer eigenen Sicherheit, **Thermobelege zu kopieren** und zusätzlich zu den Originalbelegen (diese mit Tacker oder Tesafilm fixieren) den Buchhaltungsunterlagen beizulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei Kristin Meindl